

(I.)

Inquisitionis-Recess in Criminalibus,

1695. II. Junii.

Von Gottes Gnaden Johan

Wilhelm Pfalzgraff bey Rhein / des H. Röm:

Reichs Erzh. Schatzmeister und Churfürst / in Böhern /

zu Gütlich / Cleve und Berg Herzog / Graff zu

Veldenz / Sponheimb / der Marck Ra-

venßberg / und Nörß / Herr zu Ra-

venstein / &c.



Wegen hiemit zuwissen / Biewohlen Kay-

ser Carl des fünfften Peinlicher Halsgerichts Ord-

nung / wornach im H. Römischen Reich in Malefiz

Sachen fast durchgehents geurtheilt wird / aussere 6.

7. 8. 9. und 10ten Articuls auff einen Anklags Proces

gestelt / sothaner Anklags Proces auch in unseren hienidigen Güt-

lich- und Bergischen Fürstenthumben und Landen bisshero allein in

Übung gewesen; Demnach aber die täglich Erfahrung bezeugt /

was grosse Langwirig- und Weitläufftigkeiten gedachter Accusations

Proces mit nicht geringer Hemmung der lieben Justiz und harter

Beschwer der armen Gefangenen nachführt / so mehrmahlen

ehender das End ihres Lebens in einem elenden Verhafft / als

rechtlichem Ausgang des befangenen Accusations Proces erfahren;

Derentwillen nunmehr der Inquisitionis-Proces fast aller Orten

heilsamblich recipirt / und eingeführt / wardurch die vorkömende

Delicta förderlichst von obrigkeitlichen Ampts wegen gründlich un-

tersucht / und die befundene Delinquenten / ohne dieselbe durch

langwirige harte Incarcerirung entweder mehrers / als die pro qua-

litate facti meritt / zubestrafen / oder in solchen Stand zusehen /

das sie ob perpeßum diuturnum Carcerem condigne nicht mehr ab-

gestrafft werden können / zur Rechts gebührlicher Straff gebracht

werden. Als haben Wir eine Nohturfft / und unsers Lands Fürst-

lichen Ampts zu seyn ermessen / gemelten Inquisitionis-Proces nicht

weniger in obgedachten unseren hienidigen beyden Fürstenthumben

als übrigen unseren Chur- und Fürstlichen Landen / zu Beförde-

rung Gottes Ehre / und der werthen Justiz / und erwehnt unserer

Landen und Unterthanen Wolsahrt / einzuführen / und wie es da-

mit gehalten werden solle / folgender massen zuverordnen.

A

I. Weil

I. Weil dem gemeinem Wesen hauptsächlich daran gelegen/ *ut Delicta non maneat impunita*, haben die Obrigkeiten/ Beambte/ Vögt/ und Schultheisse/ in den Städten/ und auff dem Land/ solche Anstalt bey ihren zugeordneten Gerichts-Dienere/ und sonst zu verfügen/ daß sie von allen sonderbahr schwerem Verbrechen alsobald umbstendig- und glaubwürdige Nachricht erhalten.

II. So bald sie Obrigkeiten von einig verübter Missethat Anzeig erhalten/ haben sie solche Anzeig durch den geschwornen Gerichtschreiber mit allen Umständen/ sonderlich der Zeit und des Orts/ auch des/ oder der Thäter/ da der oder dieselbe vom Denuncianten benent würden/ sambt der jenigen Persohnen Nahmen ordentlich zu Prothocoll bringen zulassen/ welche von der verübter That Wissenschaft haben mögen.

III. Bey dergleichen Denunciation und Anzeig haben Obrigkeiten/ Beambte/ Vögt/ und Schultheissen die Beschaffenheit des Denuncianten, ob derselb ein geschwornen Gerichts-Diener/ deme die Denunciation Ampts und Pflichten halber obgelegen/ oder sonst eine solche Persohn zu welcher man sich zuversehen/ daß sich bloß und allein auß Lieb zu gemeinen Besten/ und löblich Justitz Eiffer die Anzeig gethan/ oder aber/ ob sie etwan auß bösem rachgierigem Gemüth von einer ihrem neben Menschen hässig/ oder verfeindten Persohn beschehen/ wol zu beobachten/ und des letzteren fals mit Fortsetzung der Inquisition, bevorab gegen ehrlich und unverleumbte Persohnen sich nicht zu überellen/ sondern zuvor die inditia, welche dergleichen Denuncianten anhand geben/ ob selbige an sich und denen Umständen nach/ der Zeit/ Orts/ und sonst glaubscheinlich/ wohl zuerwegen/ und zu untersuchen/ den Denuncianten auch nachrücklich zuverwarnen/ mit schweren unerfindlichen Auflagen/ auß bösem widerwilligem Gemüth seinen neben Menschen unverantwortlicher Weis nicht zu beschmützen/ und sich vor denen in gemeinen Rechten/ auch heilsamen Reichs-Satzungen und Lands-Ordnungen wider die frevelmühtige Calumnianten versehenen schweren Straffen zuwenden/ Und da sich bey der Sachen vorläuffiger Untersuchung/ daß die Denunciation nicht allein ohne Grund/ sondern auch auß bösem unverantwortlichem Vorhaben hergeflossen befinden würde/ ist nicht allein mit der Inquisition weiters nicht zuverfahren/ sondern der Denunciant hierunter pro qualitate Calumniae mit geziemender Straff anzusehen.

IV. Dage

IV. Dage jemand durch den gemeinen Ruff einer verübten Missethat berüchtigt würde / haben die Obrigkeiten / Beambte / Bögt / Schultheissen vor allem / woher solcher Ruff und ob er von glaubwürdigen Persohnen und Umständen eigentlich herrühre / wohl zu erforschen / solches alles umständlich ad Prothocollum bringen zulassen.

V. In Mißhandlungen facti permanentis, welche anzeigen / und vestigia nach sich lassen / als da seynt Todtschläge / Brand / Diebställe und dergleichen / haben Beambte / Bögt und Schultheisse des Corporis Delicti, und ob die vorkommene Mißhandlung wirklich beschehen / und zwar da es denen Umständen nach sein kan / als in Mordthaten und dergleichen mit ordentlicher Inspection des ermordeten Körpers / der Brandstätt / und so fort / auch endlicher Abhörnung der jenigen Personen so davon Wissenschaft haben / sich vor allem gründlich zuerkündigen / und die eingezogene Erkündigung durch den geschwornen Gerichtschreiber gleichfalls ad Prothocollum ordentlich bringen zulassen.

VI. Und wiewohlen in der general- und præparatisher Inquisition die Zeugen bishero ohn endlich und hernach erst im Anklags-Process endlich abgehört worden / weil aber hieraus nur unnöthige Verlängerung des Processus, gefährliche Wiederholungen der Zeugen-Aussage / und so viel erfolgt / daß wan die Zeugen variieren / deren Glauben hierdurch hauptsächlich geschwecht / dem Delinquenten auch zu seinem vermeinten Behueff vor zuschützen Anlaß gegeben würdt / da die Zeugen gleichs Anfangs jurato abgehört worden / würden dieselbe ihren Eyd und Gewissen besser / als beschehen / beobachtet / und anderst außgesagt haben.

So wollen Wir gnädigst / daß deme allem vorzukommen / und zu desto mehrerer Beschleunigung der Sachen hinsiro alle Zeugs- und Erfahrungs Persohnen / die der verübten Missethat / oder dem Delinquenten nicht verwand / mit hin endlich abgehört werden / im Stand gleich Anfangs endlich abhört / und über deren Deposition der Rotulus nach Anlaß des jüngsten Reichs-Abscheids de Anno 1654. formirt werde.

VII. Wann ein Delinquent in flagranti und auff frischer That eines groben Verbrechens / so Leib oder Lebens Straff nach sich führen kan / betreten würdt / ist derselbe / was Stands oder Wesens er auch seye / ohnverlengt zu wolverwahrlichem Verhafte zubringen / gleiche Meinung hat es auch mit denen jenigen Persohnen /

bey welchen Gefahr des Entkommens / die ohne dem bösen Lein-
 Muths und einer Mißhandlung sich suspect gemacht / bey ehrlu-
 chen und nicht verleumbten Persohnen / aber bey welchen keine Ge-
 fahr des Entfliehens / haben die Obrigkeiten / Beambte / Bögte
 und Schultheisse mit deren Verhafft und Arrestirung sich nicht zu
 übereilen / sondern was Anzeig und Verdacht auff dieselbe vor-
 kommen / mit Beyfügung der hierüber eingezogener Erfahrung
 an unseren Bülich und Bergischen Hoffrath ohnverlengt zuberich-
 ten / und sich Bescheids hierüber zu erholen / wo selbst so dan nach
 reiffer der Sachen und des angebenen Delinquenten / Beschaffar-
 heit dessen Arrestir und Verhafft / auch Besprechung halber und
 sonst die Nothdurfft zuverordnen.

VIII. Nachdem die Obrigkeiten / Beambte / Bögt und Schul-
 theisse / die Delinquenten zu Verhafft gebracht / und super corpore
 Delicti und sonst nothige / und in so weit es sich zu thun läst eyd-
 liche Erfahrung eingezogen / haben sie dieselbe an das nechst gele-
 gene Hauptgericht / sambt umständigem Bericht und denen Er-
 fahrungs und inquisitionis Prothocollis zu überlieffern / alda die
 Delinquenten / nach deren und derselben Verbrechen Unterscheid
 in guter verwahr zu übernehmen / auß denen Erfahrungs und In-
 quisions Prothocollis kurze auff die Mißhandlung deren der De-
 linquent beschuldiget wird / und derselben vornembste Umständ
 gestellte Positiones oder Fragstück unverlengt zu formiren / und der
 Delinquenten so fort vom Schultheissen mit Zuziehung einiger
 Scheffen / und des geschwornen Gerichtschreibers über sothane
 Fragstück ad Prothocollum mündlich zu besprechen / in so weit nöth-
 ig mit Instantiis zu urgiren / und hierinsals nichts zu unterlassen /
 was den Delinquenten zur Bekantnuß der verübten Mißthat /
 und nach gestalt derselben zur Anzeig seiner Complicum zu vermö-
 gen / dienlich sein mag / da dan der Inquisit seine Antwort auff jedes
 Fragstück mit dem wort Ja oder Nein deutlich zugeben / wiewohl
 er die Umstände / so er zu seiner Berthätigung gehörig zu seyn
 vermeint / sothaner Antwort / wohl beyfügen mag / und ist ihme
 so lang und viel biß er solcher gestalt klar und deutlich antwortet /
 nicht aufzusehen.

IX. Da nun der Verhaffte bey sothanem Examine der began-
 genen Mißhandlung gestendig / hat er Schultheiß / nachdem er
 dem Delinquenten seine Bekantnuß wie sie durch den geschwornen
 Gerichtschreiber zu Prothocoll gebracht worden / noch bey selbiger
 Session, und gleich nach geschlossenem Examine deutlich vorlesen
 und

und durch den Delinquenten bestätigten lassen / auch die nach gestalt sothaner Bekantnuß etwan nöthige Erfahrungen eingeholt worden / die vollige Acta dem Scheffen-Gericht zu Verfassung eines peinlichen Urtheils zuzustellen.

X. Sollte der Delinquent hingegen der That / und dabey untergelauffener Umstand ungeständig seyn / seint ihme der gegen ihnen abgehörter oder noch abzuheören seyender Zeugen Nahmen vorzuhalten / und er Delinquent, ob und was er gegen derselben Person einzuwenden / ad Prothocollum zuvernehmen / ihme so dan gedachter bereits abgehörter Zeugen endliche Aussage vorzulesen / demselben dabey die Wahrheit zubekennen / ernstlich Instantien zumachen / und Delinquent endlich da er dessen ohngeacht auff seinem Leugnen beharren würde / mit denen Zeugen (so zu dem Ende in Bereitschaft zuhalten) unter abermahliger Wiederholung ernstlicher Instantien das Delinquent die Wahrheit freywillig bekennen / und sich nicht überfahren lassen solle / zu confrontiren / bey welcher Confrontation so wohl der Zeugen / ob dieselbige standhaftig / oder wankelmühtig / als des Delinquenten Gebärden und Verhalten wohl zubeobachten; Und dasern Delinquent hierdurch zur Bekantnuß gebracht würdt / ist es mit ihme und mit Extradirung der Acten an die Gerichts-Scheffen zuhalten / wie in negst vorgehendem Articulo angemerket: Sollte er aber auff dem Leugnen ohnbeweglich beharren / seint die Acta denen Gerichts-Scheffen zu dem End zuzustellen / umb wohl und reifflich zuerwegen / ob Delinquent durch der Zeugen endliche Depositiones gnugsamb überwiesen / mithin dessen Bekantnuß auch ohnerfolgt / mit peinlicher Straff gegen denselben zuverfahren / oder aber / ob und wie weit derselbe mit der strengen Frag anzugreifen / oder wie sonst denen peinlichen Rechten nach / gegen ihn zu procediren / und das Scheffen-Urtheil darnach abzufassen.

XI. Wann aber die vor des Inquisiten Besprächung abgehörte Zeugen nach solcher noch mehrere abzuheören / seint dieselbe über eben die Interrogatoria, warüber der Inquisit besprochen worden / in so weit solche auch auff die Zeugen quadriren / mit Beobachtung gleichwoln der weiteren etwan vorkommener Umständen endlich zu examiniren / und mit Inquisito auff obige Weiß zu confrontiren / von jetzgemeltem Inquisito aber seint keine Interrogatoria zuerfordern / noch zuzulassen.

XII. Damit die Delinquenten sambt wären sie sonderbaher zu Ausführung ihrer Unschuld zugeneigen nicht gehört sich zubeschweren /

schweren / umb so weniger Ursachen haben mögen / seynt denselben / nachdem sie ad Prothocollum examinirt / und mit den Zeugen confrontirt worden / die Examinations Prothocolla ad statum videndi in Beyseyn ihres Advocati, da sie deren einen hätten / oder verlangten vorzulegen / und dabey vorzustellen / da sie zu Berthätigung ihrer Unschuld ichtwas noch anzuzeigen / oder zu erläutern wüßten / solches inner kurzzen darzu bestimbten Termin mündlich oder schriftlich selbst / oder durch einen Advocaten (so ihnen auffbegehren ex officio zuverschaffen) zuthuen. Und würden sie alsdan etwas / es seye contra Personas & dicta Testium, oder sonst vorbringen / so zu ihrer Defension in viel oder wenig gedeylich sein könnte / ist solches / nachdem hierüber nöthige summarische Erkundigung eingezogen worden / bey Verfassung des peinlichen Urtheils in gehörige Obacht zuziehen.

XIII. Daß abgefaste Scheffen-Urtheil / welches das Scheffengericht Bestens zubefürderen / und in schweren und zweiffelhaffigen Fällen mehr verstendiger / wohl auch berühmter Vniversitäten Rahts / und Bedenkens sich zugebrauchen / ist ohne Anstand zu gemeltem unserm Gältich und Bergischen Hoffrath einzuschicken / in welchen es so bald es einkombt / mit Beyseitezung aller vortiger bürgerlicher Streitigkeiten vorzunehmen / ob / und in wie weit es peinlichen Rechts wegen bey demselben zulassen / oder was sonst gestalten Umständen nach / zuverordnen / reifflich zuüberlegen / und nachdem sie Uns unterthänigstes Gutachten hierüber erstattet / unserm Haupt-Gericht nach Anlaß auff sohanes gehorsambstes Gutachten erfolgten gnädigster Resolution die weitere Nohturfft von darauß zubefehlen.

XIV. Wann das Scheffen-Urtheil die territion, oder würckliche Tortur gegen den auff dem ableugnen beharrendem Delinquenten beschaffenen Dingen nach decernirt / ist solches so bald und in so weit dessen Approbation von Uns / oder unseren nachgesetzten Gältich und Bergischen Hoffrath erfolgt / mit genawer Beobachtung / jedoch der vermög gemelten Urtheilen / und dessen Approbation vorgeschriebener Maasß an ihme Delinquent folgender gestalt zuvollenziehen.

Erstlich ist unnöhtig sohanes Urtheil dem Delinquenten / wie in bürgerlichen Sachen / auch in ordinario Processu accusatorio zugeschehen pflegt / sonderbahr zu publiciren.

Andertens ist Inquisit über gewisse / auß denen in gemeltem Urtheil

Brtheil enthaltenen / oder demselben beygefügeten Punkten gezogene Interrogatoria in Güte extra locum & conspectum Tormentorum mit der Verwarnung zubesprechen / wosfern er die Wahrheit nicht bekennen / gegen ihn alsdan mit der Schärffe verfahren werden solle. Da er nun der That und deren Umstände bey diesem gültlichen Examen geständig / ist das peinliche examen, und die Tortur vorzunehmen unvonnöhten / wiederigen fals aber Inquisit ad locum Torturæ zuführen / ihme der Scharffrichter vorzustellen / so fort unter beständiger Erinnerung die Wahrheit zubekennen / und sich nicht peinigen zulassen / die Tormenta vorzulegen / und endlich die Tortur und Territion an demselben auff vorgeschriebene Maasß würcklich zuvollziehen.

Drittens hat Schultheiß und Assessores wehrender Tortur, ob Inquisit die Tortur gnugsamb empfinde / und was er dessen vor äußerliche Zeichen von sich gibt / wohl zubeobachten / es haben dieselbe auch / was er in der Tortur von sich vernehmen läßt / ad Partem auffzuzichnen / es würd aber die Bekantnuß / so Inquisit wehrender Tortur thun mag / vor seine Bekantnuß / warauff Brtheil und Recht zu gründen / geachtet / sondern so bald Delinquent daß er bekennen wollen / von sich vernehmen läßt / ist derselbe von der Folter zuerlassen / über obangeregte interrogatoria abermalen ordentlich zubesprechen / und dessen erfolgende Bekantnussen von geschwornem Gerichtschreiber mit Umständen ad Prothocollum zu bringen / und auff daß er desto weniger vorgeben mag / er sey in ein so anderen nicht recht eingenommen worden / oder er hätte sich zu gnügen nicht explicirt / ist das Prothocoll demselben so bald deutlich vorzulesen / und er / ob er dabey etwas zuerinneren zuvernehmen.

Zum fall Viertens mehr Inquisiti dan einer mit der Schärffe zu befragen / solle der Anfang allezeit am schwachsten gemacht werden: Wan demnach ein Man und Weib / oder aber Vatter und Sohn zu torquieren / würdt billich die Weibs Persohn / oder aber der Sohn / als welche vor die schwacheste gehalten werden / mithin am ehesten zur Bekantnuß zubringen / imgleichen die Einfältige am ersten angreifen.

Wiewohl Fünftens die vorgeschriebene Maasß bey der Tortur genau zubeobachten / so hat doch solches seinen Absatz / wan bey deren Vernehmung sich hervorthete / daß Inquisit mit einem Leibs Schaden oder dergleichen Leibs Manglen behafftet davon das Scheffengericht keine Nachricht gehabt / welchen fals dem richtlichen Ampt unbenommen nach Befindung des Inquisiti Zustands etwas gelinder gegen demselben zuverfahren. Sechstens

Sechßens haben Schultheiß und Assessores dem Inquisito seine in der Marter gethane Deklamation zum wenigsten über den andern und dritten Tag hernach extra locum Tortura & conspectum tormentorum durch den Gerichtschreiber abermahlen deutlich vorlesen / von ihm Inquisiten freywillig und außser Betrohung fernerer Marter bestätigten / und solche Bestätigung ordentlich ad Prothocollum bringen zulassen / deme vorgangen / seynt über die den Actum Tortura vor und nach gehaltene Prothocolla sambt den nöhtigen Erfahrungen / so über die vom Inquisito hiebey vorgebrachte zur Sach gehörige Umstände auff schleunigste anzuholen / dem Scheffen-Gericht zu Abfassung eines fernereiten Scheffens Urtheils (mit dessen Transmittirung an unsern Hoffraht / und Approbirung wie es oben bereits angeführt / gehalten werden solle) zuzustellen

XV. Im fall der Delinquent durch Urtheil und Recht zum Tod / oder einer schweren Leibs-Straff / als nemlich zu Ruthen aufhauen / Abhawung der Hand / oder dergleichen verdambt würde / ist solches Urtheil auff Maß und Weis / wie in unsern hienidigen Landen Herkommens auff förderlichst zur Execution zubringen.

XVI. Solte hingegen eine Absolutoria gegen denselben aufffallen / hat es deren starcker Vollziehung halber gleiche Meinung.

XVII. Biewohl ohn Unser und Unsers nachgesetzten Hoffrahts Vorbewust die Delinquenten auff gnugsahme wider sie einkommene inditia zu Verhaft gebracht werden können: So sollen sie aber ohne Unser / oder gemelten unsers Hoffrahts Verwissen / und Befehl unter was Vorwand es auch seye / des angelegten Verhaftis nicht wieder begeben werden.

XVIII. Wann in Criminal Sachen ein Kläger sich vorher thut / solle den Accusation ihr ordentlicher Lauff gelassen / und solche durch die Inquisition keineswegs gesteckt / hingegen aber auch die Inquisition durch die Accusation solchen falls nicht gehindert / und wohe etwan der Ankläger saumselig oder durch die Inquisition sonst das Delictum ehender an Tag und zu behöriger Bestrafung zubringen / die Inquisition ex officio vorgesezt werden.

XIX. Nach gegenwertiger Inquisitions-Ordnung haben sich alle und jeder so das Malefiz in Unseren Landen mit Alters hergebracht / zu verhalten.

XX. Und weil sothane Inquisitions-Ordnung einzig und allein auff geschickte Beschleunigung des Malefiz Proceß angesehen / wollen Wir gnädigst / daß dieselbe nicht allein in denen zukünftigen / sondern auch in Fäll / so bereits die Malefiz Rechten befangen / so viel dessen nach weiters versiehende Aufübung betrifft / à dato Publicationis observirt werden solle. Düsseldorf den 11. ten Junii 1695.

Johann Wilhelm Churf.

L. S.

Vt F. Hr. von Biser.